

# Neues aus der Regulation

## DGUV-Arbeitshilfe „Hautkrebs durch UV-Strahlung“

Am 12.08.2013 wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales die wissenschaftliche Begründung für die neue Berufskrankheit „Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“ veröffentlicht. Die Frage, ab wann ein Hautkrebs durch die Arbeit verursacht wird, ist nicht einfach zu beantworten. Für die praktische Anwendung der wissenschaftlichen Begründung durch die Unfallversicherungsträger wurde jetzt eine Arbeitshilfe entwickelt. Die Arbeitshilfe wurde von der DGUV gemeinsam mit UV-Trägern und unterstützt von Vertretern der Arbeitsgemeinschaft für Berufs- und Umweltdermatologie, der Deutschen Gesellschaft für Arbeits- und Umweltmedizin, des Instituts für Arbeitsschutz der DGUV, des Instituts für Prävention und Arbeitsmedizin der DGUV sowie weiterer Forschungsinstitute erarbeitet. In dieser werden die Inhalte der wissenschaftlichen Empfehlung für die praktische Anwendung aufbereitet und konkretisiert. Neben Hinweisen zum Beispiel zum medizinischen Bild sowie Leistungen nach § 3 BKV enthält die Arbeitshilfe auch Hinweise zur Ermittlung der arbeitsbedingten UV-Strahlung.

[www.dguv.de](http://www.dguv.de) Webcode: d649737

## Arbeitsschutzgesetz

Im Rahmen des „Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz - BUK-NOG)“ wurden auch Änderungen im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vorgenommen. Die Änderungen beinhaltet insbesondere die explizite Nennung der psychischen Gesundheit beziehungsweise psychischer Belastungen in § 4 und § 5. Von den Änderungen betroffen ist auch die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung. Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten waren bisher von der Pflicht zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung befreit. Diese Regelung wurde jetzt gestrichen.

[www.ipa-dguv.de/links](http://www.ipa-dguv.de/links) Linkcode: 119

## Arbeitsmedizinische Empfehlung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die vom Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) entwickelte Arbeitsmedizinische Empfehlung (AME) „Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit“ veröffentlicht. Die AME richtet sich insbesondere an Betriebsärzte, darüber hinaus aber auch an die betrieblichen Sozialpartner, weitere Präventionsexperten, betriebliche Entscheidungsträger sowie an Prävention interessierte Beschäftigte. Sie soll die wesentlichen Merkmale einer guten betrieblichen Praxis von Prävention und Gesundheitsförderung zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit konkretisieren und damit Arbeitgeber wie Betriebsärzte ermutigen und befähigen, die Chancen von Prävention und Gesundheitsförderung im Betrieb aktiv zu nutzen.

Ebenfalls 2013 wurde die AME „Zeitarbeit“ vom BMAS veröffentlicht. Auch diese AME wurde von Fachleuten in Gremien des AfAMed erarbeitet. Die AME „Zeitarbeit“ soll als Handlungshilfe sowohl für das Entleih- als auch für das Verleihunternehmen verstanden werden. Sie richtet sich primär sowohl an Arbeitgeber als auch an Betriebsärzte. Betriebsräte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit können ebenfalls Nutzen aus den Informationen der AME ziehen.

AME Beschäftigungsfähigkeit:

[www.ipa-dguv.de/links](http://www.ipa-dguv.de/links) Linkcode: 124

AME Zeitarbeit:

[www.ipa-dguv.de/links](http://www.ipa-dguv.de/links) Linkcode: 125

## Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge – ArbMedVV

Am 24.12.2008 trat die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) in Kraft. Hierzu hat das BMAS im Internet Informationen, den aktuellen Text der Verordnung sowie Fragen und Antworten veröffentlicht. Ziel der Verordnung ist es, Rechtssicherheit durch Klarstellung und Änderungen der Terminologie zu schaffen, die Inanspruchnahme von Wunschuntersuchungen zu erhöhen und den Anhang der Verordnung zu aktualisieren. Durch diese Änderungen soll der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten sowie ihre Rechte auf informationelle Selbstbestimmung gestärkt und der notwendige Datenschutz gewährleistet werden. Zugleich wird die arbeitsmedizinische Vorsorge an den Stand der Wissenschaft angepasst und auf das notwendige Maß beschränkt. Es wird eine neue Terminologie (Pflicht-, Angebots-, Wunschvorsorge anstelle der bisherigen Begriffe Pflicht-, Angebots-, Wunschuntersuchung) eingeführt. Im Vordergrund stehen individuelle Aufklärung und Beratung des Beschäftigten. Eine Untersuchung findet nur noch statt, wenn der Arzt oder die Ärztin sie für erforderlich hält und der Beschäftigte diese nicht ablehnt. Die Bescheinigung, die nach einer Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge für den Arbeitgeber ausgestellt wird, enthält kein Untersuchungsergebnis mehr. Er erhält lediglich eine Mitteilung darüber, dass der Beschäftigte den Vorsorgetermin wahrgenommen hat.

Im Interview auf S. 12 in dieser Ausgabe des IPA-Journals erläutert Michael Koll, Leiter der Unterabteilung III b des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) die wesentlichen Inhalte und Ziele der Änderungen.

[www.ipa-dguv.de/links](http://www.ipa-dguv.de/links) Linkcode: 118



Beitrag als PDF

